

Magistrat der Kreisstadt Lauterbach (Hessen)  
- Ordnungsamt -  
Marktplatz 14, 36341 Lauterbach (Hessen)  
Fax: 0 66 41 / 184 289  
Email: claudia.kroemmelbein@lauterbach-  
hessen.de

Nur VOLLSTÄNDIG ausgefüllte  
Formulare können bearbeitet werden!

## **Anzeige für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 3 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

*Die Anzeige muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des  
Gaststättengewerbes bei der Stadt Lauterbach abgegeben werden!*

### 1. Anzeigenerstatter

Name, Verein, Gesellschaft:		
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)		
Wohnanschrift		
Telefon	Mobilfunknummer	Email Adresse:
Betriebsanschrift der Gaststätte:		geplanter Betriebsbeginn (TT.MM.JJJJ):
Eigentümer, Inhaber oder Pachtvertrag		

### 2. Art der Gaststätte (Speisengaststätte, Bar, Eisdielen ...)

Speisen und Getränke ?	nur Getränke ?	
Folgende Speisen sollen angeboten werden:		
Geplante Betriebszeiten:		
	von:	Uhr bis Uhr
	von:	Uhr bis Uhr
	von:	Uhr bis Uhr

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen    ja    nein    Musikalische Darbietungen sind vorgesehen    ja    nein    Ferner sind vorgesehen: \_\_\_\_\_  
           

Lauterbach den . . 2014  
Unterschrift \_\_\_\_\_

Erforderliche Unterlagen für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gastättengewerbe nach § 3 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)	erhältlich bei...
Führungszeugnis Belegart O (Vorlage Behörde)	zuständiges Einwohnermeldeamt
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister - Belegart O	zuständiges Einwohnermeldeamt
Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt	Finanzamt
Bescheinigung auf Insolvenzfreiheit (Amtsgericht Gießen)	zuständiges Amtsgericht
Die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung muss ----- <b>spätestens 6 Wochen vor Beginn</b> ----- des Gaststättengewerbes der Stadt Lauterbach mit den oben genannten Unterlagen, welche nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorliegen.	Magistrat der Kreisstadt Lauterbach (Hessen) Ordnungsamt Frau Krömmelbein Marktplatz 14 36341 Lauterbach Tel. 0 66 41 - 184 189